

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 16/2015

Das Märchen vom Untergang der Familie (Rechtskolumne)

Ute Sacksofsky^{*}

Erschienen in: Merkur 777 (2014), S.143-149.

Zitiervorschlag: Sacksofsky, Das Märchen vom Untergang der Familie (Rechtskolumne), Arbeitspapier des Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 16/2015, Rn.

Zusammenfassung: Diese Rechtskolumne stellt in Form eines Essays den staatsrechtlichen Diskurs und einige seiner Akteure zur Thematik des realen Wandels der Lebensverhältnisse von Ehe und Familie dar und befasst sich mit den Schwierigkeiten dessen normativer Verarbeitung. Der relevante Verfassungstext wurde nicht geändert, umstritten ist die Auslegung und inwieweit sie sich verändern darf. Das Bundesverfassungsgericht erklärte seit 2009 mehrfach die Ungleichbehandlungen zwischen Ehe- und Lebenspartnern für verfassungswidrig. Die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer debattierte auf der Staatsrechtslehrertagung 2013 in Greifswald über Ehe und Familie, wobei es, insbesondere von den Männern, emotionale Stellungnahmen gegen die Auflösung der Ehe zu hören gab. Es dreht sich jedoch in diesem Diskurs über Ehe und Familie nicht nur um die Gleichstellung von Lesben und Schwulen. Immer wird auch das Geschlechterverhältnis zwischen Männern und Frauen mitverhandelt. Mit dem oft verteidigten traditionellen Familienbild ist die Ehe als patriarchale Institution gemeint. Bis heute wirkmächtig geblieben ist das spezifisch deutsche Mütterlichkeitsideal: Bleibt Mutti nicht zuhause, leidet das Kind. Unsere europäischen Nachbarn teilen diese Einstellung nicht. Das Recht muss akzeptieren und aufnehmen, dass Menschen heute in vielfältigen Familienformen (zu denen unter anderen auch die traditionelle Kleinfamilie gehört) leben.

^{*} Prof. Dr. iur. M.P.A. (Harvard), Goethe-Universität Frankfurt am Main, Juristische Fakultät, Vizepräsidentin des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen, Sacksofsky@jur.uni-frankfurt.de.

- 1 Es war einmal die heile Familie der fünfziger Jahre. Oder vielleicht besser so: Es war einmal die *Vorstellung* von der heilen Familie der fünfziger Jahre (immerhin waren nach dem Ende des Krieges die meisten Familien kaum mehr „heil“). Seither hat sich die Welt verändert. Achtundsechziger, Frauenbewegung und Pluralisierung der Lebensentwürfe: der Schwund von Mama, Papa, Kind und Hund.
- 2 Verfassungsrechtler tun sich schwer damit, diesen realen Wandel von Ehe und Familie normativ zu verarbeiten. Der relevante Verfassungstext wurde nicht verändert: Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, während der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG allen Menschen Gleichbehandlung verspricht. Gestritten wird darum, wie diese Normen auszulegen sind und inwieweit sich ihre Auslegung verändern darf, wenn doch der Text sich nicht geändert hat.
- 3 Auslöser der derzeitigen Aufmerksamkeitswelle ist die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft. In nur vier Jahren erklärte das Gericht sechsmal in Folge Ungleichbehandlungen zwischen Ehe- und Lebenspartnern für verfassungswidrig: betriebliche Hinterbliebenenversorgung (Juli 2009), Erbschafts- und Schenkungsteuer (Juli 2010), ehebezogener Teil des Familienzuschlags (Juni 2012), Grunderwerbsteuer (Juli 2012), Sukzessivadoption (Februar 2013) und Ehegattensplitting (Mai 2013). Auf den ersten Blick erscheint diese Entwicklung sensationell: Zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes war männliche Homosexualität noch kriminalisiert und das Bundesverfassungsgericht billigte die Pönalisierung: „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz“. Als das Institut der Lebenspartnerschaft 2001 geschaffen wurde, stellten drei Landesregierungen einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht, da sie den Schutz der Ehe nach Art. 6 GG als gefährdet ansahen. Das Gericht bejahte zwar die Vereinbarkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit dem Grundgesetz, prüfte aber ausführlich, ob das Fördergebot des Art. 6 Abs. 1 GG zugleich verlange, einen „Abstand“ zu anderen Lebensformen zu wahren; im Ergebnis lehnte es dies freilich ab. Ab 2001 konnten sich schwule und lesbische Paare also verpartnern, doch viele Privilegien von Eheleuten blieben ihnen versagt. Die damalige rot-grüne Bundesregierung hatte das Gesetz zur Einführung der Lebenspartnerschaft in einen zustimmungsfreien und einen zustim-

mungspflichtigen Teil getrennt, da mit einer Zustimmung des konservativ dominierten Bundesrates nicht zu rechnen war. Viele der Regelungen zur Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft waren in dem zustimmungspflichtigen Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz angesiedelt und wurden – mangels Zustimmung des Bundesrates – nicht verabschiedet.

- 4 Um vor dem allgemeinen Gleichheitssatz bestehen zu können, muss allerdings jede Ungleichbehandlung durch zureichende Gründe gerechtfertigt werden, auch die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft. Für die verfassungsrechtliche Prüfung waren daher zwei Fragen entscheidend. Zum einen war zu klären, ob der bloße Verweis auf den besonderen Schutz der Ehe in Art. 6 GG genügen könnte, um eine Ungleichbehandlung von Ehe- und Lebenspartnern zu rechtfertigen. Verneinte man diese Frage, hatte das Gericht zum anderen zu klären, wie intensiv es die verfassungsgerichtliche Kontrolle durchführen würde. Fälle des allgemeinen Gleichheitssatzes entscheidet das Gericht nach einem gleitenden Maßstab, der je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen vom bloßen Willkürverbot (also einer sehr weitmaschigen Kontrolle) bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reicht. Den ersten Versuchen, die Ungleichbehandlungen von Ehe- und Lebenspartnern anzugreifen, erteilte das Bundesverfassungsgericht noch eine Absage: Knapp stellte es fest, Art. 6 GG gestatte eine Bevorzugung der Ehe. Erst 2009 kam die Kehrtwende, möglicherweise beeinflusst von der 2008 ergangenen Entscheidung des EuGH im Fall Maruko, die einem hinterbliebenen Lebenspartner eine „Witwenrente“ zuerkannt hatte. Vielleicht war diese Kehrtwende aber auch einfach durch einen Zuständigkeitswechsel in Karlsruhe bedingt. Die ablehnenden Entscheidungen zuvor stammten von einer Kammer des Zweiten Senates, während 2009 – wie schon bei der Entscheidung über die Normenkontrollanträge – erstmals wieder der Erste Senat zuständig war. Dem Ersten Senat aber reicht der bloße Verweis auf den besonderen Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht aus, um eine Ungleichbehandlung durchzuwinken, sondern er führt eine „normale“ Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes durch. Für die Ungleichbehandlung von Ehe- und Lebenspartnern legt das Gericht sogar einen besonders strengen Kontrollmaßstab an, weil es um Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung geht. Danach sieht das Gericht keine Möglichkeit, die Ungleichbehandlungen zu rechtfertigen. Die Privile-

gierung der Ehe, und zwar auch der kinderlosen Ehe, in der Rechtsordnung liege in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterschieden sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe aber nicht. Beide seien auf Dauer angelegt und begründeten eine gegenseitige Einstandspflicht. Inzwischen sind sich beide Senate einig: Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht. Ein weiter Weg – von der strafrechtlichen Verfolgung der „geschlechtlichen Unzucht“ zum grundrechtlich abgesicherten Anspruch auf Gleichbehandlung mit der Ehe. Durfte das Gericht so weit voranschreiten?

- 5 Diese Frage stellte sich die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer auf ihrer Jahrestagung im Oktober 2013 in Greifswald. Die Vereinigung ist ein zentraler Akteur im öffentlich-rechtlichen Diskurs. Ihr gehören (fast) alle im deutschsprachigen Raum (also auch in der Deutsch-Schweiz und in Österreich) im Öffentlichen Recht Habilitierten an. Sie wurde 1922 gegründet und hat sich – mit Ausnahme der nationalsozialistischen Zeit – seitdem im Regelfall einmal jährlich an wechselnden Orten getroffen. Es gehört zum guten Ton, an der Tagung teilzunehmen, so dass sich ein großer Teil der Mitglieder dort versammelt. Die Vereinigung zeichnete sich über Jahrzehnte dadurch aus, eine der konservativsten Vereinigungen überhaupt zu sein; ist die Mehrheit der Juristen ohnehin politisch eher rechts von der Mitte der Gesellschaft einzuordnen, gilt dies für die Staatsrechtslehrer in noch höherem Maße. Bis vor nicht allzu langer Zeit erfolgte die Reihenfolge der Diskussionsbeiträge nach Bedeutung des Redners; als zum ersten Mal im neuen Jahrtausend ein Privatdozent vor einem Lehrstuhlinhaber sprechen durfte, empfanden dies einige ältere Mitglieder als skandalös. Es ist auch heute noch ein ausgesprochen männlich geprägter Verein (nur 10% Staatsrechtslehrerinnen); zum Trost ist die Tagung eine der wenigen Veranstaltungen, bei denen es keine Schlange auf der Damentoilette gibt. Auf jeder Tagung werden verschiedene Themen verhandelt. Die Themen werden – ebenso wie die Vortragenden – vom Vorstand bestimmt. Jedes Mitglied „darf“, wenn es überhaupt dazu berufen wird, nur ein einziges Mal in seinem Leben vortragen. Der Staatsrechtslehrevortrag gilt als „Drittes Staatsexamen“, die letzte Prüfung

nach der Habilitation. Die Diskussion, „Aussprache“ genannt, wird protokolliert und zusammen mit den Referaten publiziert. Die Referenten firmieren als Berichterstatter, wer Erstberichterstatter ist, richtet sich nach der Anciennität.

- 6 Der Vorstand hatte als Berichterstatter zu dem brisanten Thema Ehe und Familie – ganz ausgewogen – eine Frau (Monika Böhm) und einen Mann (Michael Germann) bestimmt. Böhms Vortrag – wie auch die Beiträge weiblicher Mitglieder in der Diskussion – war betont nüchtern und sachlich gehalten. Hingegen ließen viele der Männer ihren Emotionen in der Abwehr der Auflösung der Ehe freien Lauf, was sich nicht immer positiv auf die Stringenz der Beiträge auswirkte. So wettete etwa ein älterer Kollege voller Empörung wider den Verlust an Grundrechtsschutz für die Ehe, um mit der Erinnerung an die Funktion der Grundrechte als Minderheitenschutz zu schließen. Würde die Aussprache wie im Bundestag protokolliert, wäre hier zu vermerken: Heiterkeit in der linken Ecke.
- 7 Die Staatsrechtslehrervereinigung hatte schon einmal 1986 ein ganz ähnliches Thema behandelt: „Verfassungsgarantie und sozialer Wandel. Das Beispiel von Ehe und Familie“. Damals ging es primär um die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, insbesondere um die Frage, ob Ehe und Familie voneinander getrennt gedacht werden könnten. Juristen diskutierten zu dieser Zeit etwa, ob die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit ihren Kindern *eine* Familie im Sinne des Art. 6 GG bildete, oder ob es sich nicht vielmehr um *zwei* Halbfamilien handelte. Der großen Mehrheit der Staatsrechtslehrer schien selbstverständlich, dass das Grundgesetz von der auf Ehe gegründeten Familie ausging: „Ehe ist auf Familie hin orientiert, und diese ist für das Aufbringen der nächsten Generation ohne Alternative“ (der damalige 1. Berichterstatter Frhr. v. Campenhausen). Die Frontstellungen waren klar: auf der einen Seite der gesellschaftliche Wandel, auf der anderen die verfassungsrechtliche Verteidigung des traditionellen Ehebildes. Damals stand das Bundesverfassungsgericht fest auf der Seite der (konservativen) Staatsrechtslehrer. Bis in die späten achtziger Jahre verfolgte das Gericht eine klare Linie: „Die Ehe ist die rechtliche Form umfassender Bindung zwischen Mann und Frau; sie ist alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft und als solche Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern“ (BVerfGE 76, 1, 51).

- 8 2013 haben sich das Bundesverfassungsgericht und die konservative Grundströmung der Staatsrechtslehrer auseinanderentwickelt. Der abzulehnende Motor der Veränderung ist nicht länger (nur) in Gesellschaft oder Politik zu verorten, sondern die Veränderung kommt von innerhalb des Rechtssystems selbst. Damit stehen die konservativen Staatsrechtslehrer vor einer schwierigen Aufgabe. Verfassungsrecht als „Hüter der Tradition“ funktioniert einfach nicht mehr so gut, wenn der zentrale *player*, das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung, nicht mehr wie gewohnt mitspielt. Den konservativen Staatsrechtslehrern bieten sich nun verschiedene Strategien, um mit dieser unerquicklichen Situation fertig zu werden.
- 9 Die Strategie der Hardliner ist die am wenigsten aussichtsreiche, findet aber dennoch ihre Anhänger unter Rechtswissenschaftlern. Sie beharren auf dem Konnex von Ehe und Familie und wiederholen geradezu gebetsmühlenhaft: Ehe – Kinder – Zukunft versus fruchtlose Lebenspartnerschaft. Interessant ist, dass zwei Einsichten das Festhalten an diesen Vorstellungen nicht zu stören scheinen. Eigentlich sollte sich selbst bis zu den konservativen Kollegen inzwischen herumgesprachen haben, dass Ehe keine Voraussetzung für die Geburt von Kindern ist: Etwa ein Drittel der Kinder werden außerhalb einer Ehe geboren. Zum anderen verliert das Argument im Kontext seiner Verwendung deutlich an Überzeugungskraft. In allen vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen ging es gerade nicht um Familienförderung, sondern um Privilegien, die auch kinderlosen Ehen zustehen.
- 10 Die zweite Strategie ist ernster zu nehmen, da sie handwerkliche Kritik an den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts übt. Das Gericht habe seine Kompetenzen überschritten: Die Gleichstellung von Ehe- und Lebenspartnern sei nicht Sache des Gerichts, sondern des (verfassungsändernden) Gesetzgebers. Das Gericht sei zur Auslegung, nicht aber zur Änderung der Verfassung berufen. Der Verfassungstext sehe aber nun einmal in Art. 6 GG den besonderen Schutz für die Ehe, nicht für die Lebenspartnerschaft, vor. Erhärtet wird das Argument durch den Verweis auf die Entstehungsgeschichte: Für die Väter und Mütter des Grundgesetzes sei allein die Ehe Grundlage des Familienlebens und Homosexualität sogar strafbar gewesen.
- 11 Damit ist die grundlegende Frage aufgeworfen, welche Rolle die Entstehungsgeschichte bei der Auslegung spielt; in den Vereinigten Staaten wird diese Dis-

kussion um „original intent“ ebenfalls heftig geführt. In den siebziger Jahren waren es vor allem die Linken unter den Staatsrechtslehrern, die versuchten, die Entstehungsgeschichte als Auslegungsmoment stark zu machen. Der Grund dafür erklärt sich einfach: Angesichts der Naturrechtsrenaissance in den fünfziger Jahren erschienen die Vorstellungen der Verfassungsgeber unmittelbar nach Kriegsende noch fortschrittlich. Inzwischen ist zwar weitgehend anerkannt, dass die Entstehungsgeschichte jedenfalls für die Verfassungsinterpretation keine große Rolle mehr spielt, doch ist das große Thema der „Verfassungswandlung“ bei gleichbleibendem Textbefund, welches die Staatsrechtslehre spätestens seit der grundlegenden Schrift von Georg Jellinek (*Verfassungsänderung und Verfassungswandlung*, 1906) beschäftigt, bis heute ungelöst. Einerseits ist anerkannt, dass bei der Auslegung der Verfassung gesellschaftliche Entwicklungen nicht ignoriert werden können, andererseits würde eine vollständige Dynamisierung der Verfassungsinterpretation die normative Kraft der Verfassung schwächen. Es geht also um die Grenzen zulässigen Verfassungswandels.

- 12 Teils wurde in der Diskussion versucht, eine Unterscheidung zwischen Umständewandel (zulässig) und Wertewandel (unzulässig) zu konstruieren. Doch diese Unterscheidung trägt nicht, jedenfalls nicht, wenn es um die Auslegung des allgemeinen Gleichheitssatzes geht. Gleichheitsrechte sind typischerweise in universaler Sprache abgefasst, wie etwa Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Auch wenn „all men are created equal“ ursprünglich nur weiße Männer meinte, ermöglicht es die Formulierung in universaler Sprache auch marginalisierten Gruppen, sich diese Normen anzueignen. Emanzipationsbewegungen, wie etwa die Frauenbewegung, die Bürgerrechtsbewegung in den Vereinigten Staaten oder die Schwulen- und Lesbenbewegung, stützen sich auf dieses universale Gleichheitsversprechen, und sie tun dies zu Recht. Es entspricht der inneren Logik universal formulierter Gleichheitssätze, dass auch Diskriminierungen, die zuvor nicht als solche erfasst wurden, durch gesellschaftliche Entwicklungen überhaupt erst gesehen werden. Denn das Versprechen der Gleichheit zielt auf gleiche Anerkennung; dies bedeutet (zumindest) Ausschluss von Diskriminierung. Das Phänomen einer Ausweitung von Diskriminierungsverboten ist also nicht der allgemeine Problemfall von „Verfassungswandel“, sondern in den verfassungsrechtlichen Normen schon aufgenommen. Bei der Analyse von Gleichheitsrechten geht es

zentral um Fragen der hinreichenden Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlung. In dieser Struktur ist die Entwicklungsoffenheit angelegt, „Wertewandel“ gewissermaßen dogmatisch eingeschrieben.

- 13 Als letzter Rettungsanker wird von konservativer Seite vehement bestritten, dass der allgemeine Gleichheitssatz hier überhaupt eine Rolle spielen soll. Der allgemeine Gleichheitssatz sei „keine generell einsetzbare Kampfklausel“, der besondere Schutz von Ehe und Familie dürfe dessen Maßstäben nicht „unterworfen“ werden. Der Versuch, das Institut der Ehe in seiner konservativen Interpretation vor den Zumutungen eines Gleichheitssatzes zu schützen, war indes schon einmal gescheitert. In den fünfziger Jahren sollte Art. 6 Abs. 1 GG das traditionelle Verständnis des Mannes als Oberhaupt der Familie gegen Forderungen nach Gleichberechtigung von Frauen immunisieren. Schon damals stellte das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich klar: „Auch in Ehe und Familie sind Männer und Frauen gleichberechtigt“.
- 14 Fast schon resignativ wirkt es, die Kritik in Ironie zu verpacken (so der Zweitberichterstatte Ger mann auf der Tagung 2013). Ironie mag für die Zuhörer zwar unterhaltsam sein, ein sachliches Argument ersetzt sie indes nicht und sie kann, geht sie allein auf fremde Kosten, verletzend wirken. Ein Beispiel: Das Bundesverfassungsgericht hatte in der Entscheidung zur Sukzessivadoption ausgeführt: „Zwar ist angesichts der damaligen Strafbarkeit und der gesellschaftlichen Verpö ntheit von Homosexualität im Zeitpunkt der Entstehung des Grundgesetzes davon auszugehen, dass bei Abfassung von Art. 6 Abs. 2 GG ausschließlich an verschiedengeschlechtliche Eltern gedacht war. In der Norm liegt deshalb aber nicht eine bewusste Entgegensetzung zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Eltern; vielmehr lag diese schlicht außerhalb des damaligen Vorstellungshorizonts“ (Rz. 55). Ger mann spießte dieses Argument mithilfe einer Szene aus Wagners „Walküre“ auf, in der sich Fricka über den Inzest der Wälsungenzwillinge aufregt: „Wann – ward es erlebt, dass leiblich Geschwister sich liebten?“ worauf Wotan knapp erwidert: „Heut‘ – hast du’s erlebt“. Ger mann sei zugegeben, dass das Argument des Gerichts ziemlich schwachbrüstig ist; doch schwingt durch den Bezug auf Wagners Wälsungen eine Gleichsetzung von Lebenspartnerschaft und Inzest mit: Homosexualität doch noch als Tabubruch?

- 15 Alternativ zum bisherigen Verständnis schlägt Germann eine Rekonstruktion des Eheschutzes als Leitbildgarantie vor. Die Leitbildgarantie ist eine Übersetzung der alten Figur der „wertentscheidenden Grundsatznorm“ in moderne Sprache. Wenn schon Universitäten Leitbilder brauchen, warum dann nicht auch Grundrechte? Was Germann mit Leitbild meint, macht er sehr deutlich – eine differenzierte Bewertung des Freiheitsgebrauchs jenseits der Anerkennung des privaten Freiheitsinteresses: „Die Entscheidung für ein Single-Leben genießt individualrechtlichen Schutz, aber kein öffentliches Interesse. ... Das öffentliche Interesse richtet sich jeweils darauf, daß Paare Verantwortung füreinander übernehmen, daß sie Verantwortung für Kinder übernehmen, daß sie Kinder zur Welt bringen, daß Kinder in möglichst kindeswohlgemäßen, möglichst stabilen, möglichst rechtlich gesicherten Verhältnissen aufwachsen können.“ Doch zeigt sich schnell, dass dies nur alter Wein in neuen Schläuchen ist – in den Worten Germanns: „Die je für sich eigenständigen Wertentscheidungen zugunsten der Ehe und zugunsten der Familie summieren sich zugunsten der auf Familie gerichteten Ehe und der auf Ehe gegründeten Familie“ (sind also offensichtlich doch nicht so eigenständig). Geschützt seien „Ehe und Familie als Form“.
- 16 Worin genau das öffentliche Interesse bestehen soll, benennt er nicht; der Kolumnistin erscheint dies – im Gegensatz zu Germann – auch nicht offensichtlich. Sicherlich gibt es ein öffentliches Interesse daran, dass Kinder in einer für ihre Entwicklung förderlichen Umgebung aufwachsen können. Doch dies hängt eben nicht an der „Form“, in der die Eltern zusammenleben, sondern an den gelebten Inhalten. Dies machte schon Ilse Staff deutlich, die einzige Staatsrechtslehrerin, die in der Diskussion 1986 das Wort ergriff (damals waren nur drei Frauen und damit weniger als 1% Mitglieder der Vereinigung). Sie leitete ihren Beitrag mit einer Anekdote ein: Die Ehefrau eines hohen geistlichen Würdenträgers in England engagierte sich in der Debatte um die Unauflöslichkeit der Ehe. Gefragt, ob sie selbst in ihrer Ehe niemals an Scheidung gedacht habe, antwortete sie: „In den 40 Jahren meiner Ehe an Scheidung nie, an Mord oft“.
- 17 Grundrechtstheoretisch betrachtet ist an der Leitbildgarantie ihr überschießendes Moment der Bewertung problematisch. Die Grundrechte weisen die Kompetenz zur Entscheidung darüber, wie ein gutes Leben aussieht, den Einzelnen

zu. Diesen freiheitlichen Charakter der Grundrechte verleugnet ein Verständnis als Leitbildgarantie. Zudem geht mit der Leitbildgarantie die Entwertung anderer Lebensformen einher. Die Botschaft der Leitbildgarantie ist eine hierarchische: Wer dem Leitbild entsprechend lebt, ist dem Staat mehr wert. Entwertung ist (symbolische) Diskriminierung, und sie kann gravierende materielle Folgen nach sich ziehen, wenn der Gesetzgeber seine Familienpolitik an Germanns Leitbild ausrichtet. Selbst zu Zeiten der Schaffung des Grundgesetzes war man hier schon weiter, wie der Verfassungsauftrag zur Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder in Art. 6 Abs. 5 zeigt.

- 18 Bei der ganzen Debatte um Ehe und Familie geht es um mehr als die Gleichstellung von Lesben und Schwulen. Immer wird das Geschlechterverhältnis mitverhandelt. Die Verteidigung des traditionellen Familienbildes meint die Ehe als patriarchale Institution. In Zeiten der Gleichberechtigung ist dies vielleicht nicht mehr die Vorstellung vom Mann als „Oberhaupt der Familie“. Doch wirkmächtig ist das spezifisch deutsche Mütterlichkeits-Ideal: Bleibt Mutti nicht zuhause, leidet das Kind. Unsere europäischen Nachbarn teilen diese Einstellung nicht. „Rabenmütter“ gibt es nur in Deutschland.
- 19 Die Staatsrechtswissenschaft ist nicht die einzige Gruppe, die über den Umgang mit Ehe und Familie streitet. Ähnliche Auseinandersetzungen finden beispielsweise in der Evangelischen Kirche über das jüngst vorgelegte Familienpapier statt. Eine befreundete Pfarrerin prägte für die konservative Linie dort den treffenden Ausdruck „Retro Lifestyle Service Provider“.
- 20 Und wie endet das Märchen? Die Monokultur der auf Ehe gegründeten Familie ist ausgestorben, und kein Staatsrechtslehrer wird sie wiedererwecken können. Menschen leben in vielfältigen Familienformen (zu denen unter anderen auch die traditionelle Kleinfamilie gehört), hoffentlich glücklich bis ans Ende ihrer Tage.